



INTERPELLATION

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Christian Rieder, Bernd Kalbermatten, Rahel Pirovino-Indermitte und Olivier Imboden
Gegenstand	Krisenmanagement ohne Absicherung?
Datum	18/12/2025
Nummer	2025.12.586

Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen setzt funktionierende kommunale Führungsstäbe voraus. Diese Stäbe übernehmen in Krisensituationen zentrale Aufgaben in den Bereichen Führung, Koordination, Information und Entscheidvorbereitung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung.

Während Angehörige der Feuerwehr, der Polizei, des Zivilschutzes oder anderer Einsatzorganisationen im Einsatzfall in der Regel über bundesrechtliche Instrumente wie die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt werden, besteht für Mitglieder kommunaler Führungsstäbe häufig keine klar geregelte Entschädigung des Verdienstausfalls. Die Entschädigung ist vielerorts weder kantonale einheitlich geregelt noch systematisch finanziert.

Diese Situation birgt das Risiko, dass private Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr oder nur eingeschränkt für Einsätze in kommunalen Führungsstäben freistellen, da eine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung fehlt. Dadurch kann die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der kommunalen Führungsstäbe mittel- und langfristig beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur heutigen Rechtslage, zur Rolle des Kantons sowie zu möglichen Lösungsansätzen zur Sicherstellung einer nachhaltigen und verlässlichen Entschädigungsregelung.

Schlussfolgerung

Angesichts dieser Ausgangslage stellen wir den Staatsrat vor folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Staatsrat die heutige rechtliche und finanzielle Situation bezüglich der Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Führungsstäbe bei Einsätzen in besonderen oder ausserordentlichen Lagen?
Insbesondere: Sieht der Staatsrat eine Regelungslücke im Vergleich zu anderen Einsatzorganisationen wie Feuerwehr, Polizei oder Zivilschutz?
2. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlagen bestehen im Kanton Wallis derzeit für die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Führungsstäbe, und inwiefern sind die Gemeinden verpflichtet oder befugt, entsprechende Regelungen eigenständig zu treffen?
3. Teilt der Staatsrat die Einschätzung, dass das Fehlen einer klar geregelten Entschädigung des Verdienstausfalls dazu führen kann, dass Arbeitgeber Mitarbeitende nicht mehr für Einsätze in kommunalen

Führungsstäben freistellen, und dass dadurch die Einsatzfähigkeit der Gemeinden gefährdet wird?

4. Welche Lösungsansätze sieht der Staatsrat, um eine einheitliche, verlässliche und rechtssichere Entschädigung der Mitglieder kommunaler Führungsstäbe sicherzustellen (z. B. kantonales Taggeldmodell, kantonale Mindeststandards, Verordnungsregelung oder andere Modelle)?

5. Ist der Staatsrat bereit zu prüfen, ob und wie eine kantonale Regelung - gegebenenfalls in Anlehnung an die Logik der Erwerbsersatzordnung - geschaffen werden kann, um die Gemeinden zu entlasten und die langfristige Funktionsfähigkeit der kommunalen Führungsstäbe sicherzustellen? Falls ja, in welchem zeitlichen Rahmen?